

**Stellungnahme des
Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeitsrecht (HSI)**

zum Antrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die GRÜNEN¹
„Unternehmensmitbestimmung stärken – Grauzonen schließen“

von Dr. Johannes Heuschmid

1. Grundsätzliches

Die Unternehmensmitbestimmung stellt einen wesentlichen Bestandteil des Sozialmodells der Bundesrepublik Deutschland dar. Bundespräsident a.D. Gauck hat sie zuletzt als „Kernelement der Kooperationskultur“ bezeichnet. Die Bedeutung dieses Regelungsarrangements wird auch von den EU-Institutionen anerkannt. So bezeichnete die EU-Kommission in ihrer Pressemitteilung zur mündlichen Verhandlung in der Rechtssache Erzberger, die Unternehmensmitbestimmung als „ein wichtiges politisches Ziel“ der Kommission.² In diese Richtung gehen auch die Äußerungen von Generalanwalt Saugmandsgaard Øe in seinen Schlussanträgen vom 4.5.2017 in derselben Rechtssache, in denen er die Unternehmensmitbestimmung als einen wesentlichen Bestandteil der deutschen Sozialordnung einordnet.³

Gleichwohl wurde das Recht der Unternehmensmitbestimmung seit längerer Zeit nicht mehr an die sich wandelnden Umstände angepasst. Dieser Wandel resultiert zum einen aus den Änderungen des unionsrechtlichen Rahmens durch die extensive Auslegung der EU-Grundfreiheiten durch den Europäischen Gerichtshof. Zum anderen vollzogen sich im nationalen Kontext verschiedene Entwicklungen, wie u.a. in dem Antrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die GRÜNEN aufgegriffen, die verdeutlichten, dass der rechtliche Rahmen auch auf dieser Ebene dringend nachjustiert werden muss. Anderenfalls riskiert man ein weitgehendes Leerlaufen des Mitbestimmungsrechts. In Zukunft werden Trends, wie etwa die Digitalisierung, die Unternehmensmitbestimmung vor neue

¹ BT-Drs.: 18/10253.

² Pressemitteilung der EU-Kommission vom 24.1.2017, Statement/17/141.

³ Schlussanträge von Generalanwalt Saugmandsgaard Øe vom 4.5.2017 in der Rs. C-566/15 (Erzberger).

Herausforderungen stellen. Auch hier bedarf es sorgfältiger Beobachtung, um ggf. problematischen Entwicklungen entgegenzuwirken.

2. Regelungsvorschläge

Vor diesem Hintergrund sollten aus heutiger Sicht – einstweilen – folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- a) Um den problematischen Entwicklungen bei der Auslegung der Grundfreiheiten zu begegnen, ist in Fortentwicklung des „Sozialen Fortschrittsprotokolls“ eine Bereichsausnahme für die Materien der Sozialpolitik in das europäische Primärrecht einzufügen.
- b) Die Schwellenwerte der Mitbestimmungsgesetze (MitbestG und DrittelbG) sollten abgesenkt werden.
- c) Übertragung der Konzernzurechnung nach § 5 MitbestG auf das DrittelbG.
- d) Einbeziehung der Kapitalgesellschaft & Co. KG in das DrittelbG.
- e) Erstreckung der Unternehmensmitbestimmung auf EU-ausländische Kapitalgesellschaften mit Verwaltungssitz im Inland.
- f) Einführung einer Regelung zur Verhinderung des „Einfrierens“ der Mitbestimmung in Europäischen Aktiengesellschaften durch Auslösung des Verhandlungsverfahrens bei „strukturellen Änderungen“⁴.
- g) Einführung eines Mindestkatalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte (§ 111 Abs. 4 AktG).
- h) Vereinfachung des Wahlverfahrens (analog zum Montan-Mitbestimmungsgesetz).

⁴ Ausf. Heuschmid, Arbeit und Recht, Editorial Heft 7/2016.